

Altersübergangsgeld bis 30. Juni 1992 verlängert

Nach § 249 e Abs. 8 Satz I Arbeitsförderungsgesetz (AFG) kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die in § 249 e Abs. I AFG genannte Befristung durch Rechtsverordnung - längstens bis zum 31. Dezember 1992 - verlängern, wenn dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten ist.

Der tiefgreifende wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß wird auch die Arbeitsmarktentwicklung im ersten Halbjahr 1992 entscheidend prägen. Betroffen werden dabei namentlich ältere Arbeitnehmer, die wegen ihres Alters, der geänderten Qualifikationsanforderungen und der veränderten Arbeitsweise aller Voraussicht nach keinen neuen Arbeitsplatz mehr finden werden.

Es ist deshalb geboten, die Befristung des Altersübergangsgeldes bis zum 30. Juni 1992 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen:

	Bundesanstalt für Arbeit	Bund
	in Mio. DM	
1992	22	-
1993	31	-
1994	29	58
1995	6	451
1996	-	503
1997	-	115
insgesamt	88	1 127

Quelle: Bundesratsdr. 792/91 vom 12. 12. 1991

